



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 14.09.2015

2015/208
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	14.09.2015	2

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest:

Zahl der Wahlberechtigten	61.453
Zahl der Wähler	22.852
Ungültige Stimmen	335
Gültige Stimmen	22.517

Es entfielen folgende Stimmen auf die Bewerber

Rajko Kravanja, SPD	9.677 Stimmen
Michael Breilmann, CDU/FWI	8.988 Stimmen
Nils Bettinger, FDP	1.083 Stimmen
Manfred Fiedler, B90/Grüne	1.883 Stimmen
Hakan Sönger, DIE LINKE	886 Stimmen.

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 11.259 Stimmen.

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest,

- dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet,
- dass der Bewerber
Rajko Kravanja, SPD (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 9.677 Stimmen
- und
- der Bewerber
Michael Breilmann, CDU/FWI (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 8.988 Stimmen

die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß § 46c Absatz 2 Kommunalwahlgesetz findet die Stichwahl am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Termin für die Stichwahl ist somit der 27. September 2015.

Der Wahlleiter
In Vertretung

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Wahlvorstände haben als zuständiges Wahlorgan die Wahlergebnisse in den Stimmbezirken ermittelt, indem die Stimmen gezählt und über deren Gültigkeit entschieden wurden; über die Ergebnisse haben sie Wahl Niederschriften gefertigt.

Dem Kommunalwahlausschuss obliegt die förmliche Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist hierbei an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und nur berechtigt, Rechenfehler in den Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen (§34 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz -KWahlG).

Das Wahlergebnis ist gemäß § 46b i. V. m. § 35 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten.